



VEREINSSATZUNG

Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Staßfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich für die Förderung eines vielseitigen kulturellen Angebots im Salzlandtheater Staßfurt ein. Dazu zählen folgende Gebiete:

- Musiktheater
- Konzerte
- Schauspiel
- Kabarett/Comedy
- Ausstellungen der bildenden und angewandten Kunst
- Ausstellungen zu Informationszwecken aus dem sozialen Lebensbereich

(2) Der Verein fördert den Gedankenaustausch durch Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge und Treffen mit verschiedenen sozialen Schichten und Menschen vieler Länder.

(3) Der Verein unterstützt ein spezielles Veranstaltungsangebot für Senioren.

(4) Der Verein fördert die musikalische Erziehung und kulturelle Bildung der Kinder und Jugendlichen durch altersgerechte Aufführungen.

(5) Der Verein unterstützt die Arbeit von Amateur- und Schülertheatern.

(6) Der Verein unterstützt die Erhaltung des denkmalgeschützten Hauses.

(7) Zur Umsetzung der Ziele des Vereins kann sich der Verein einen Zweckbetrieb errichten.

(8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

(9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(10) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(11) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind ausgeschlossen.

(12) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(13) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt arbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen verstößt oder einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweist, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied muss unter Friststellung von zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung für das jeweilige Kalenderjahr neu festgesetzt werden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Gerät ein Mitglied mit den Beitragszahlungen in Verzug, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, für die Dauer des Zahlungsverzugs.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Schriftführer
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vereinskassierer und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen, der den Vorstand in wichtigen Fragen berät. Die Beiratsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung kann verlängert werden. Der Beirat besteht aus mindestens sechs, aber nicht mehr als zehn Mitgliedern. Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist!

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn zumindest 25% der jeweiligen Mitglieder erschienen sind.

Eine schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen und abbestellen. Sein Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt. Der besondere Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege zu prüfen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Staßfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Staßfurt.

